ber Borfteber bes Bereius mit einer Gelbbufe von Funf bis gu

Funfzig Thalern beftraft.

S. 15. Wenn in einer Berfammlung, ber Borfdrift bes 4. entgegen, ben Abgeordneten ber Orte-Boliezeibehorbe ber Bu= tritt ober Die Ginraumung eines angemeffenen Blates verweigert worden ift, jo trifft ben Unternehmer und Jeben, welcher in ber Berfammlung ale Borfteber, Ordner ober Leiter aufgetreten ift, Geldbufe von Behn bie Ginhundert Thalern oder Befangnif von vierzehn Tagen bis zu feche Monaten. S. 16. Wer fich nicht fofort entfernt, nachdem ber Abgeord=

nete ber Orte = Polizeibehorde Die Berfammlung für aufgelost er= flart hat (§§. 5, 6), wird mit Geldbufe von Funf bis gu Funfgig Thalern ober mit Gefängniß von acht Tagen bis zu brei Do=

naten beftraft.

§. 17. Ber an einer Berfammlung unter freiem Simmel theilnimmt, welche gesetlich (§. 12) ober von ber Orte-Polizeibeborbe (f. 9) verboten ift, ober welche auf öffentlichen Blagen und Strafen in Städten und Ortichaften ohne vorgangige Genehmigung ber Oris-Polizeibehörde (g. 10) ftattfindet, wird mit Geldbufe von Ginem bis Funf Thalern beftraft. Wer zu einer folchen Ber= fammlung aufforbert ober aufforbern läßt oder barin als Orbner, Leiter ober Redner thatig ift, wird mit Geldbuse von Funf bis zu Funfzig Thalern, ober mit Gefängniß von acht Tagen bis zu brei Monaten bestraft. Diese Strafen treffen den blogen Theilnehmer an einer von ber Orte - Polizeibehorbe verbotenen Berfamm= lung, und felbft benjenigen, welcher barin als Redner thatig war, nicht, wenn nicht bas Berbot vorher öffentlich ober ihm befonders bekannt gemacht mar. Wird bas Berbot mahrend ber Berfamm= lung bekannt gemacht, fo fann fich wegen feiner fpatern Betheili= gung Miemand auf ben Mangel einer frubern Erlaffung ober Befanntmachung bes Berbotes beziehen.

S. 18. Wer gegen bas Berbot bes S. 7 in einer Berfamm= lung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu feche Monaten bestraft.

§. 19. Wer aufforbert, in einer Berfammlung mit Waffen gu ericheinen ober die Aufforderung hierzu verbreiten läßt ober in einer Berfammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von

feche Wochen bis zu einem Jahre beftraft.

S. 20. Die in biefer Berordnung mit Strafe bedrohten Sandlungen werben als politische oder Pregvergehen nicht betrachtet (Berordnung vom 15. April 1848 §S. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849 §g. 60 und 61); unbeschadet der Buftandigfeit ber Schwurgerichte in Unfehung ber politischen Bergeben, welche in Berjammlungen begangen werben.

S. 21. Auf Die burch bas Gefet ober Die gefetlichen Autoritäten angeordneten Berfammlungen und die Berfammlungen ber Mitglieder beiber Kammern mahrend ber Dauer ber Sigungsperiobe

finden bie vorstehenden Beftimmungen feine Unwendung.

S. 22. Berfonen bes Solbatenftanbes, welche gegen bie Borschrift bes Artifels 37 ber Berfaffungs = Urtunde gur Ginwirfung auf öffentliche Ungelegenheiten ober gur Berathung militarifcher Befehle und Unordnugen im Bereine gufammentreten, ober gu folden 3wecken fich fonft versammeln, werden nach ben Beftimmungen bes §. 125 bes erften Theiles bes Militar=Strafgefegbuches beftraft.

Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhandigen Unterschrift und

beigedrucktem Königlichen Juffegel.

Gegeben Canssouci, ben 29. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Bilhelm. Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Bendt. v. Rabe. Gimons.

(Fortf. folgt.)

Deutschland.

AZC Berlin, 30. Juni. Befanntlich find feit Jahren aus Unlag Des Banes verichiedener Gifenbahnen große Differengen gwi= fchen Actionairen und Gifenbahndirectionen eingetreten. Erftere verweigerten Die Gingahlungen, weil die Directionen ihre Bollmachten überschritten; Die Directionen behaupteten, Die Actionaire wollten fich in Folge niedriger Coursnotirungen einfeitig ihren Berpflichtungen entziehen. Lange Processe und endlose Zeitungs= ftreitigteiren waren Die Folge Davon, fo namentlich bei Magbeburg= Wittenberg, Stargard : Vofen, Kaffel = Lippftadt ac. In neuerer Beit find besonders die Differengen ber Maden = Duffeldorfer Gifen= bahn mit der Berliner Borfe in den Bordergrund getreten, welche gur Folge hatten, daß die bortige Direction gegen die hiefigen Actionaire, größtentheils Berliner Banquiers, flagbar murbe. -21m 29. D. Di. find Die Proceffe in einer Sigung bes hiefigen tonigt. Stadtgerichts unter bem Borfige bes Stadtgerichtsrathes Joft ent: fchieden worden, und zwar zu Gunften der Direction. Die fla-gende Gesellichaft mar durch ben ausgezeichneten Rechtsanwalt Grn.

Gall (befannt aus bem Polen : Procef), Die hiefigen Bertlagten burch ben Rechtsanwalt Furbach vertreten. Das Object beträgt weit über eine halbe Million Thaler. Das Refultat wird bei ber Lage ber Sache viel Aufsehen machen. — Der öftreichische Gefandte, or, Brotesch v. Often, hat in Diesen Tagen eine Privatwohnung unter ben Linden im Saufe bes Barons Benefe v. Gradigberg bezogen. Es ift bies beshalb bemertenswerth, weil man vielfeitig Die Bermuthungen außern horte, daß herr Profesch eine eigene Bohnung bisher beshalb noch nicht bezogen habe, weil er felbit nicht an Die Dauer feines Sierfelns glaubte.

Frankfurt, 30. Juni. Die "D.=B.=3." melbet im amt= lichen Theile: "Der Reichsverwefer bat befchloffen, gur Berftellung feiner Gefundheit fich auf einige Bochen nach Bab Gaftein, im Salgburgifchen, ju begeben, und hat Die Reife borthin heute an= getreten. Bahrend ber Abmefenheit bes Reichsverwefers vom Gige ber Centralgewalt wird ber Reichsminifter, Generallieutenant Joch= mus, bei ber Berfon Gr. faiferl. Sobeit verweilen, um bie Ber= bindung mit dem Minifterium zu unterhalten und bie Berfugungen bes Reichsverwefers mit ber erforderlichen Gegenzeichnung ju

verfeben."

Roln, 1. Juli. In Folge ber noch fortwährend nach Ba= ben ziehenden Truppenabtheilungen, ift die hiefige Garnifon fo bedeutend vermindert worden, daß gegenwärtig außer einiger Artille= rie nur noch 2 Bataillone des 34. und 1 Bat. des 26. Infant. Regte. zu 1000 Mann, 1 Bat. bes 29., 1 Bat. bes 16. und 2 Comp. Des 37. Infant .= Rgte. (welch lettere auf Friedensfuß ge= ftellt) sich hier befinden. Die ganze Cavallerie bildet 1 Schwadron bes 4. Dragoner-Regiments. — Die babifchen Offiziere, ungefähr 30 an der Bahl, welche feit einiger Zeit hier anwefend find, haben plöglich vom Dbercommando ber preuß. Urmee in Baben Befehl erhalten, bei der vorzunehmenden Reorganifation ber badifchen Eruppen nach Beidelberg gurudtzufehren. Diefelben nahmen auf ber heutigen Wachtparade Abschied von ber hiefigen Garnifon und werden noch beute abreifen.

Wefel, 29. Juni. Es find nun ungefähr funf Wochen, daß das Soester Landwehrbataillon hier in Garnison liegt. Wie es heißt, wird es uns bald wieder verlaffen, indem ein Befehl bes Rriegsminifters angelangt ift, bas fammtliche nicht mobile Ba= taillone in Sinficht ihrer Garnifonen wechfeln follen; jedoch foll ber Commandant barauf angetragen haben, es hier zu belaffen. Bom 17. Infanterieregiment sind viele Kriegsreserven einberufen, worunter 12 aus hiefiger Stadt. Auch ift wiederum eine Com= pagnie Fugartillerie nach Baben hinbeordert, welche bereits heute mit dem Dampfichiff hinauf fpedirt ift, jedoch mit Burudlaffung ber Beichütse.

*** Gotha, 30. Juni. Die Berfammlung ber bier tagen= den vormaligen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung hat als Endresultat ihrer Berathungen (Dieselben gingen mit ber geftrigen Sigung zu Ende) nach vielem Debattiren eine Erklärung erlaffen, die ich Ihnen nachstehend mittheile. Die Erklärung ift mit 130 Unterschriften verseben; die Zahl der Anwesenden

war 143.

"Die schweren Bedrängniffe des Baterlandes, die Gefahren eis nes Buftandes, welcher feine Burgichaft bes Friedens im Innern, ber Starfe nach Außen bietet, haben es ben Unterzeichneten gum Bedürfniß gemacht, ihr Urtheil über Die gegenwärtige Lage ber Dinge gemeinsam feftzuftellen und fich uber ben Beg zu verftandi= gen, auf welchem jeder Ginzelne von ihnen in Erfüllung feiner Bflichten gegen das Baterland dazu mitwirfen fann, daß ein ber Mation Ginheit und Freiheit gewährender Rechtszustand hergestellt

Das Ergebniß ber barüber in Gotha am 26., 27. und 28. Juni b. 3. gehaltenen Befprechungen faffen fich in nachstehenden Gagen zusammen: 1) Innig überzeugt, bag bie beutsche Mational= Berfammlung, als fie am 28. Marg b. 3. Die beutsche Reichsver= faffung verfundigte, berjenigen Stellung gemäß gehandelt hat, welche Die Lage ber beutschen Dinge ihr anwies, durfen bie Unterzeichneten boch die Hugen vor der Thatfache nicht verschließen, daß die Durch= führung ber Reichsverfaffung ohne Abanderung gur Unmöglichfeit Dahingegen ift in ber Berfaffungsaufstellung, welche Die Berliner Confereng bietet, neuerdings ein Weg eröffnet, auf welchem fich der verlorne Ginigungspunft möglicherweise wiederfin= ben läßt. Das Betreten Diefes Beges nicht zu verschmähen, mahnt uns bas von inneren und außeren Geinden fchwer bedrohete und vom Bürgerfriege zerfleischte Baterland, eben fo bringend aber ber Inhalt jenes Entwurfs, ber, wie entichieden man auch einzelne feiner Beftimmungen verwerfen moge, bennoch die unerläßlichen Grundlagen des deutschen Bundesftaates, namentlich ein erbliches Reichs= oberhaupt in der Berson des Regenten des mächtigften rein beut= fchen Staates, ein Staatenhaus und ein Boltshaus - und fomit ben Rern ber Reichsverfaffung in fich aufgenommen hat. 2) Den Unterzeichneten ftehen bie 3mede, welche burch bie Reichsverfaffung